



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Gewässerausbau am Röttenbach (Gewässer III. Ordnung), Gemeinde Röttenbach

1. Sachverhalt

Auf Grundlage des Wasserrechtsbescheides für das Einleiten von Mischwasser aus fünf Regenüberlaufbecken in den Röttenbach vom 26.06.2023 liegt der Gemeinde Röttenbach die Auflage vor, einen Teilabschnitt des Röttenbachs zu renaturieren. Der Vorhabensträger, die Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach hat daher beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für den Ausbau des Gewässerabschnitts des Röttenbachs nördlich des Bauhofs bis zum Brückenbauwerk an der Ringstraße beantragt.

Eine der Hauptmaßnahmen besteht darin, an ausgewählten Stellen das Gewässerbett aufzubrechen und dadurch eine größere Fläche für das Gewässer zur Verfügung zu stellen.

Im nördlichen Bereich des Röttenbachs, in der Nähe der bestehenden Weiher, ist geplant, einen zusätzlichen Bacharm anzulegen. Diese Erweiterung soll dem Röttenbach die Möglichkeit bieten, sich zukünftig besser im Gelände auszubreiten und so die Fließdynamik zu fördern. Weiterhin ist eine punktuelle Aufweitung des Gewässerbetts auf Höhe des Rathausplatzes vorgesehen, um auch dort mehr Raum für die Gewässerentwicklung zu schaffen.

Neben diesen Maßnahmen zur Erweiterung des Gewässerraums wird auch an der Dynamik des Gewässers gearbeitet. Um die Strömung zu beruhigen und die natürliche Fließstruktur zu erhalten, sollen gezielt Störsteine in das Bachbett eingebracht werden. Diese Steine wirken nicht nur als natürliche Strukturelemente, sondern tragen auch dazu bei, die Geschwindigkeit des Wassers zu dämpfen und eine stabilere Gewässerdynamik zu gewährleisten.

Zusätzlich wird im Uferbereich des Röttenbachs an einigen Stellen eine Bepflanzung vorgenommen. Diese Pflanzen sollen einerseits den Uferbereich stabilisieren und andererseits die biologische Vielfalt entlang des Gewässers fördern. Die bepflanzten Flächen tragen somit zu einer besseren ökologischen Einbettung des Röttenbachs in seine Umgebung bei.

Die Renaturierung des Gewässerabschnitts des Röttenbachs stellt eine Kompensationsmaßnahme zur Mischwasserbehandlung der Gemeinde Röttenbach dar. Durch die Renaturierung sollen die nachfolgenden Abschnitte des Röttenbachs entlastet und der Gewässerverlauf optimiert werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



– 2 –

1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	☐	☒	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 07.05.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert